

Marktgemeinde Rüdenhausen



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Rüdenhausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse und Referenten

Ausschüsse werden nicht gebildet. Es werden keine Referenten eingesetzt.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats sowie für die durch das Mandat entstehenden Aufwendungen.

(3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4 Zahlung der Entschädigung

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die anderen Entschädigungen und Ersatzleistungen werden spätestens 4 Wochen nach ihrem Entstehen, bzw. nach Antragstellung, ausbezahlt.

(3) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Marktgemeinderat durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite und, sofern gewählt, dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 02.05.2008/05.05.2014 außer Kraft.

Rüdenhausen, den 04. Mai 2020


Ackermann
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid vom 15.5.20 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, den 27. Mai 2020


Ass. Christian Sturm
Geschäftsleiter
VGem. Wiesentheid

